

BEBAUUNGSPLAN NR. 56,11. ÄNDERUNG

Königshardt

1. AUSFERTIGUNG

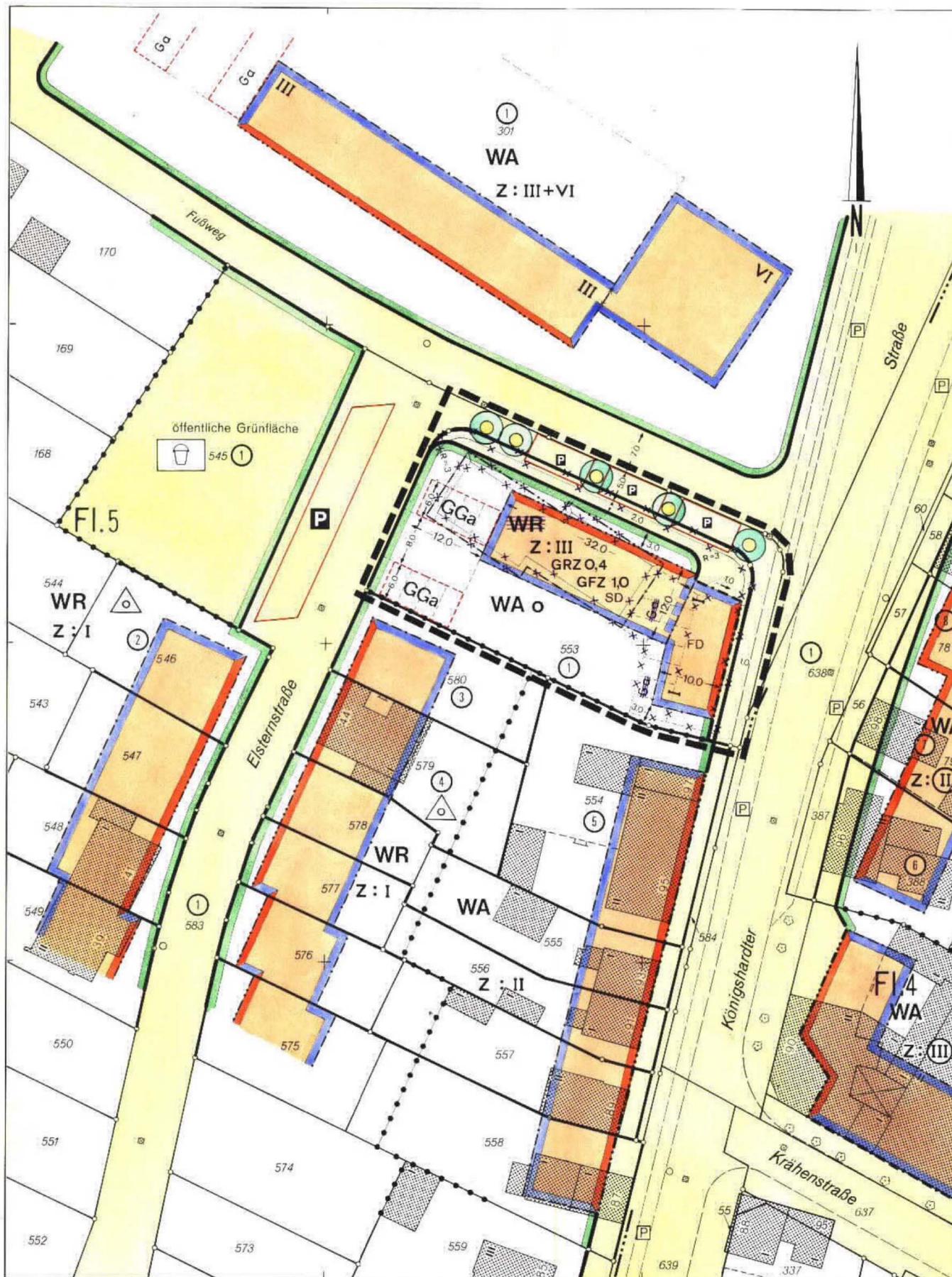
Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Sterkrade

Flur 5

Maßstab 1:500 **B 53,75 H 58,22**



Angefertigt

Oberhausen, den 22. Nov. 1977



Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Oberhausen, den 22. Nov. 1977



Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, 2. Änderung wurde gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt am 30.1.1978 beschlossen.

Oberhausen, den 6. Febr. 1978

Der Oberbürgermeister i.V.



Der Oberbürgermeister i.V.

Dieser Plan gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 durch den Rat der Stadt am 30.1.1978 als Satzung beschlossen worden.

Oberhausen, den 6. Febr. 1978

Der Oberbürgermeister i.V.

[Signature]
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt vom 30. JAN. 1978 ist am 1. APR. 1978 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 1. APR. 1978 im Rathaus, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oberhausen, den 3. APR. 1978

Der Oberbürgermeister i.V.

[Signature]
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Vorschriften der Bauzonenverordnung in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (G.V. NW S. 433) in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (G.V. NW S. 299) dem § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.7.1976 (G.V. NW S. 264) und § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 721)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:

gemäß § 9 Abs. 5 BBauG
Der gesamte Planbereich gehört zu der Gebieten, unter denen der Bergbau umgibt. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (Nicht in Ansehung der Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Rundbrief des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.9.1963 - IIB 2-2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 8.10.1963)

gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

Die Anlage von Kinderspielflächen richtet sich nach der BauO NW in Verbindung mit der Ortsatzung über die Anlage von Kinderspielflächen der Stadt Oberhausen vom 28. Dezember 1979.

Eigentümerverzeichnis

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8

Zeichenerklärung:

Bestandsangaben:

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordstein, Fahrbahnbegrenzung
- Mauer
- Zaun
- Hecke
- Öffentliche Parkfläche

vorhandene Gebäude mit Geschödzahl

- Kanalschacht
- laufende Nummer im Eigentümerverzeichnis
- Messungslinie
- Polygonpunkt mit Nummer
- Baum, Baumreihe
- Böschung mit Höhenangabe (Böschungshöhe)

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen: §§ 22 und 23 Bau NVO

- Öffene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Geschlossene Bauweise
- Flachdach
- Satteldach
- Dachneigung

- Baulinie
- Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- Baugrenze
- Baugrenze ab 1. Obergeschoß

Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 19 BBauG

- Öffentliche Grünflächen
- Grünanlage

- Parkanlage
- Kinderspielfläche
- Sportplatz
- Friedhof

Festsetzungen gemäß BBauG und Bau NVO:

Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Bau NVO

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Bau NVO und BBauG

- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend
- II, IV als Mindest- und als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschöflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl

Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich und dessen Abgrenzung gegen sonstige Verkehrsflächen

- Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen
- Durchfahrt
- Stützmauer § 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG
- Arkaden

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf: § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Krankenhaus
- Schule
- Verwaltungsgebäude
- Schutzraum
- Hallenbau

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern oder festen Abfallstoffen: § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG

- Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern oder festen Abfallstoffen
- Kläranlage
- Umformstation
- Pumpstation
- Müllbeseitigungsanlage
- Brunnen

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

- Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BBauG
- Stellplätze
- Gemeinschaftsstellplätze
- Garagen
- Gemeinschaftsgaragen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens § 16 Abs. 3 BBauG
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BBauG
- Tiefgarage
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG
- Planungsbereich § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
- Pflanzgebiet für Einzelbäume § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BBauG
- Vorhandene und zu erhaltende Einzelbäume § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BBauG
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 27 BBauG
- Aufgehobene Festsetzungen
- Aufgehobene Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Garagenfläche
- Reines Wohngebiet

Die durch vorliegenden Bebauungsplan aufgelösten Festsetzungen und Darstellungen aus dem B-Plan Nr. 56, 2. Änderung sind in violetl gekreuzt bzw. gestrichelt.